

Bestimmungen für ZKB Metallkonten (Ausgabe 2013)

1 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen regeln den Umgang mit dem ZKB Metallkonto, welches zum Erwerb, zum Handel und zur buchhalterischen Aufbewahrung von Edelmetall bei der Zürcher Kantonalbank (nachstehend Bank genannt) dient.

2 Kontoanzeigen

Dem Kontoinhaber wird in der Regel einmal jährlich ein Kontoauszug an die von ihm bekannt gegebene Korrespondenzadresse zugestellt.

3 Konditionen

Die Bank setzt die Konditionen fest:

- Preise für Kontoführung und Transaktionen;
- Auslieferungspreise und Fabrikationszuschläge.

Die Konditionen können jederzeit bei der Bank angefragt werden. Die Bank behält sich vor, ihre Konditionen jederzeit, namentlich bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, anzupassen.

Änderungen werden nach Treu und Glauben vorgenommen und dem Kontoinhaber in geeigneter Weise mitgeteilt.

Diese Mitteilung erfolgt bei Preisen für Kontoführung und Transaktionen vorgängig.

4 Verzinsung

Guthaben auf ZKB Metallkonten werden nicht verzinst.

5 Basiskonto

Zur Belastung der anfallenden Preise ist der Kontoinhaber zur Eröffnung eines Basiskontos verpflichtet, sofern er nicht bereits über ein entsprechendes Konto verfügt.

6 Steuern und Abgaben

Alle bei Ein- und Auslieferungen von Edelmetall aus Kontoguthaben anfallenden gegenwärtigen und künftig möglichen Steuern, Abgaben usw. gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

7 Physische Aus- und Einlieferungen

Der Kontoinhaber besitzt in der Höhe seines Kontoguthabens einen Lieferanspruch auf die entsprechende Menge Edelmetall. Er kann sie sich nach einer Voranmeldung bei einer beliebigen Filiale der Bank ausliefern lassen (unter Berücksichtigung von Ziffer 8). Bezüge sind der Bank frühzeitig anzukündigen, um eine rechtzeitige Bereitstellung zu ermöglichen.

Erst mit einer Auslieferung erwirbt der Kontoinhaber Eigentum am physischen Edelmetall, während er bei einer Einlieferung sein Eigentumsrecht verliert.

Die Bank nimmt physische Einlieferungen (unter Berücksichtigung von Ziffer 8) zur Gutschrift auf dem ZKB Metallkonto entgegen. Sie kann die Entgegennahme von Einlieferungen aus sachlichen Gründen jederzeit vorübergehend einschränken. Sie kann für Gutschriften, Belastungen und Lieferungen ein Minimalgewicht festlegen.

8 Spezifikation der physischen Aus- und Einlieferungen

Die Bank ist berechtigt, Barren beliebiger Grösse mit mindestens handelsüblichem Feingehalt zu liefern. Erfolgt die Lieferung auf Wunsch des Kontoinhabers anders als in den nachfolgend aufgeführten Standard-Barreneinheiten, so stellt ihm die Bank neben den Auslieferungspreisen zusätzlich die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fabrikationszuschläge in Rechnung:

Gold	zu je ca. 12,5 kg/ca. 400 oz., Feinheit mind. 995/1'000
Silber	zu je ca. 30,0 kg/ca. 1'000 oz., Feinheit mind. 999/1'000
Platin	zu je ca. 5,0 kg/ca. 160 oz., Feinheit mind. 999,5/1'000
Palladium	zu je ca. 2,8 kg/ca. 90 oz., Feinheit mind. 999,5/1'000

Bei physischen Aus- und Einlieferungen von Edelmetall mit handelsüblichem Feingehalt (gute Lieferung) in

anderen Gewichtseinheiten als den oben aufgeführten Standardeinheiten wird dem ZKB Metallkonto des Kontoinhabers jeweils das Bruttogewicht belastet bzw. gutgeschrieben. Ausnahme bildet Gold mit einer Feinheit kleiner als 999.99/1'000, bei dem das effektive Feingewicht berechnet wird.

9 Kündigung des Geschäfts

Der Kontoinhaber und die Bank können ZKB Metallkonten jederzeit per sofort kündigen.

Bei Kündigung durch die Bank erfolgt eine schriftliche Mitteilung an die letzte vom Kontoinhaber bekannt gegebene Korrespondenzadresse.

10 Änderungen der Bestimmungen

Die Bank behält sich vor, die Bestimmungen für ZKB Metallkonten jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Kontoinhaber auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen ab Bekanntgabe als genehmigt.

11 Weitere Bestimmungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.